

THOMAS KRUSE

ZWEI PACHTZINSQUITTUNGEN AUS DEM FAYUM (P. HEID. INV. G 1729)

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 130 (2000) 201–206

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn



## ZWEI PACTZINSQUITTUNGEN AUS DEM FAYUM (P. HEID. INV. G 1729)

Arsinoites (vermutlich Theadelphia)

17,5 x 26 cm

31. März 92 n.Chr. (oder später)

Der hier vorgelegte Papyrus fand im Zuge eines Ankaufs des Papyruskartells im Jahre 1914 Eingang in die Heidelberger Papyrussammlung. Leicht nach rechts aus der Mitte des hellbraunen Blattes verschoben verläuft eine Klebung, mit der zwei ehemals gesondert beschriebene, in Farbe und Beschaffenheit aber sehr ähnliche Einzelblätter aneinandergefügt wurden. Oben und unten sowie auf der rechten Seite ist der Text jeweils vollständig, am linken Rand fehlt wenig. Vom linken κόλλημα ist weniger als die Hälfte des zur Verfügung stehenden Platzes beschrieben, vom rechten etwa zwei Drittel. Die Schrift verläuft in beiden Fällen mit der Faserrichtung. Die Substanz des rechten κόλλημα hat durch einen Ausriß etwa in der Mitte der Z. 15-22 stark gelitten. Das Verso des linken κόλλημα ist beschriftet.

Bei den beiden aneinandergeliebten Dokumenten handelt es sich um zwei Quittungen aus dem 1. und (vermutlich) dem 11. Jahr Kaiser Domitians (81/82 u. 91/92 n.Chr.), in welchen ein Mann namens Ischyron jeweils einem seiner Pächter, dessen Namen leider in beiden Quittungen nicht mehr zu entziffern ist, den Empfang des Pachtzinses für das zurückliegende Jahr für das von diesem bewirtschaftete Land auf der Dorfflur von Theadelphia im arsinoitischen Polemon-Bezirk bescheinigt.

Die beiden Quittungen wurden möglicherweise zum Zwecke der Buchhaltung bzw. Archivierung zusammengeklebt. Ob ehemals noch weitere Quittungen angefügt waren, läßt sich nicht sicher sagen, da weder am linken noch am rechten Rand des Blattes Spuren einer Klebung zu erkennen sind. Unter der Prämisse, daß das Aneinanderkleben der Quittungen zum Zwecke der Archivierung geschah, dürfte diese wohl seitens des Pächters vorgenommen worden sein, wofür m.E. der Umstand spricht, daß sich auf dem Verso der ersten Quittung aus dem Jahr 81/82 n.Chr. eine Aufschrift befindet, was wohl eher den Schluß nahelegt, daß die Quittungen tatsächlich für die Aushändigung an den Pächter bestimmt waren und es sich nicht etwa um Abschriften handelt, die zum Zwecke der Archivierung bei dem Verpächter Ischyron verblieben sind. Dieser bediente sich bei der Ausstellung seiner Pachtzinsquittungen offenbar mehrerer Schreiber, wie aus der Tatsache erhellt, daß die beiden Quittungen von verschiedenen Händen stammen.

Beide Quittungen sind in der Form des für diesen Urkundentyp in römischer Zeit weithin üblichen Cheirographons (ὁ δεῖνα τῷ δεῖνι χάριεν) stilisiert.<sup>1</sup> Sie enthalten jeweils neben der Bestätigung über den Erhalt des Pachtzinses für das vergangene Jahr die Klausel über den Abzug des Saatgutes für die Aussaat des laufenden Jahres vom Pachtzins durch den Pächter. Enge Parallelen bieten in inhaltlicher wie in formaler Hinsicht die ebenfalls aus Theadelphia stammenden chirographisch stilisierten Pachtzinsquittungen des von S. Omar edierten Soterichos-Archivs (P. Soter.). Indessen vermochte ich weder für die Art und Weise der Archivierung zeitlich aufeinanderfolgender Pachtzinsquittungen in Form eines τόμος συγκολλήσιμος noch für die Rückseitenbeschriftung der ersten Quittung Parallelen zu finden. Allenfalls könnte vielleicht die Tatsache, daß die Pachtzinsquittungen P. Mich. XIV 677 (Arsinoites, 6 v.Chr.) und P. Giss. I 29 (Theadelphia, 150 n.Chr.) jeweils am linken Rand eine Klebung aufweisen<sup>2</sup>, darauf hindeuten, daß hier ehemals eine weitere Pachtzinsquittung angefügt war, was freilich nicht sicher ist.

<sup>1</sup> Zum Cheirographon im allgemeinen siehe vor allem H.J. Wolff, Das Recht der griechischen Papyri Ägyptens in der Zeit der Ptolemaeer und des Prinzipats. Zweiter Band: Organisation und Kontrolle des privaten Rechtsverkehrs (Handbuch der Altertumswissenschaften X 5.2) München 1978, 106-114; zur Pachtzinsquittung im besonderen siehe H.A. Rupprecht, Studien zur Quittung im Recht der graeco-ägyptischen Papyri (Münchener Beiträge zur Papyrusforschung und antiken Rechtsgeschichte 57) München 1971, 27-38.

<sup>2</sup> Zu P. Mich. XIV 677 siehe die Abb. auf Taf. X; zu P. Giss. I 29 siehe die Angaben des Herausgebers.

In der ersten Quittung aus dem Jahr 81/82 n.Chr. wird der Pachtzins nicht beziffert, was einer gängigen, wenngleich auch nicht ausnahmslos befolgten Praxis entspricht<sup>3</sup>, da sich die Höhe des Pachtzinses aus dem Pachtvertrag ergab, weshalb in den Quittungen über dessen Entrichtung nicht eigens darauf hingewiesen werden mußte. Hingegen wird die Höhe der Zahlung in der zweiten Quittung aus dem Jahr 91/92 n.Chr. exakt angegeben, was aber wohl damit zusammenhängen dürfte, daß es sich in diesem Falle um eine Restzahlung des Pachtzinses (τὰς λοιπὰς τῶν ἐκφορίων) handelt, dessen anderer Teil offensichtlich bereits in einer vorangegangenen Zahlung beglichen wurde. Dabei dürfte diese Restzahlung wohl nicht mit dem in der ersten Quittung quittierten Pachtzins in Zusammenhang stehen, dergestalt, daß dort nur eine Teilzahlung quittiert worden wäre, was dann allerdings zur Folge hätte, daß die Angaben der Quittung nicht korrekt wären, da sie den Eindruck erweckt, als ob der gesamte Pachtzins (τὸ ἐκφόριον) und nicht nur ein Teil davon bezahlt worden ist. Denn gegen einen Zusammenhang der beiden Quittungen spricht m.E. der große zeitliche Abstand von einem Jahrzehnt der zwischen ihrer jeweiligen Ausstellung liegt.

Schon in Anbetracht dieses Umstandes ist es wohl auch nicht sicher, ob die beiden Quittungen überhaupt an ein und denselben Pächter adressiert waren, wogegen im übrigen sprechen könnte, daß die Buchstabenreste die von seinem Namen erhalten sind in den Adressen der beiden Quittungen jeweils anders auszusehen scheinen. Falls es sich wirklich um verschiedene Pächter handeln sollte, so spräche dies nicht unbedingt gegen die oben erwogene Archivierung der Quittungen auf der Pächterseite, da die beiden Pächter ja miteinander verwandt gewesen sein könnten.

Eine solche Quittung über die Restzahlung einer bereits teilweise bezahlten Pachzinsschuld wie in P. Heid. Inv. G 1729 Kol. II ist m.W. bisher nicht bezeugt, was aber wohl lediglich auf den Zufall der Überlieferung zurückzuführen sein dürfte, da die häufig belegten Teilzahlungen von Pachzins<sup>4</sup> ja zwingend zur Folge haben, daß auch die jeweilige Restschuld beglichen und quittiert worden ist.

Der oben erwähnte große zeitliche Abstand zwischen den beiden Quittungen, sowie die Tatsache daß in der ersten Quittung eine Volleistung, in der zweiten hingegen eine Restzahlung quittiert wird, sind vielleicht auch Einwände gegen die Annahme, daß ihr Aneinanderkleben zum Zwecke der Archivierung erfolgte, denn es fragt sich natürlich, warum einerseits, selbst wenn eine solche Archivierung lange nach Ausstellung der Quittung erfolgt sein sollte, wovon im Falle der ersten Quittung ja zwingend auszugehen wäre, man eine Quittung aus dem 11. Jahr an eine solche aus dem 1. Jahr geklebt haben sollte und was aus den dazwischenliegenden Pachtzinsquittungen geworden ist. Merkwürdig ist ferner andererseits, daß die zweite Quittung über die Restzahlung nicht an die, ihr wohl vorausgehende Quittung über die bereits erfolgte Teilzahlung der Pachtzinsen geklebt worden ist. Ich vermag auf diese Fragen keine überzeugende Antwort zu geben. Allenfalls ließe sich erwägen, ob das Zusammenkleben vielleicht nicht im Zuge einer Archivierung dieses Urkundentyps erfolgt ist, sondern deshalb weil gerade diese beiden Quittungen für den Pächter (oder einen seiner Nachkommen?) eine ganz besondere Bedeutung gehabt haben, so vielleicht als Nachweis über die Dauer eines Pachtverhältnisses, wogegen sich freilich leicht einwenden ließe, daß dazu ja der Pachtvertrag selbst viel geeigneter gewesen wäre als die Pachtzinsquittungen.

Eine andere Möglichkeit könnte darin bestehen, daß die beiden Quittungen im Hinblick auf eine in Aussicht genommene Verwendung der Versoseiten zusammengeklebt worden sind, die dann allerdings unterblieben wäre. Hiergegen spricht dann allerdings, daß man in diesem Falle bei der ersten Quittung eine, zwar kurze, aber gleichwohl störende Rückseitenbeschriftung in Kauf genommen hätte.

<sup>3</sup> Siehe auch Rupprecht op. cit. 30-31.

<sup>4</sup> Siehe etwa die Pachtzinsquittungen über Teilleistungen P. Sarap. 32 (Hermopolites, 119 n.Chr.) u. P. Sarap. 40 (= P. Lond. III 840 [p. 169] (Hermopolites, 129 n.Chr.) u. vgl. dazu etwa die drei Quittungen P. Sarap. 29, 36 u. 37 (= P. Amh. II 103-105) (Hermopolites, 90, 125 u. 127 n.Chr.), wo mit der (offenbar für das Formular der Pachtzinsquittungen im Hermopolites typischen) Wendung ἀπέχω παρὰ σοῦ π ἄ ν τ α τὰ ἐκφόρια eigens die Tatsache der erbrachten Volleistung betont wird, welche letztere hier aber nicht beziffert wird; siehe ferner noch die Teilzahlungen SB XII 10920 (Theadelphia, 151 n.Chr.) u. (P. Hamb. I 67 (= P. Fam. Tebt. 36) (Tebtynis, 155-156 n.Chr.).

## Rekto

## Kol. I (1. Hd.)

- 1 [Ἰ]σχυρίων Ἰσχυρίωνος ..... ιω  
 2 γεωργῶι χαίρειν. Ἀπέχω παρὰ σοῦ  
 3 τὸ ἐκφόριον τοῦ διεληλυθότος τρι-  
 4 τοῦ (ἔτους) Αὐτοκράτορος Τίτου Καίσαρος Οὐεσπασιανοῦ  
 5 Σεβαστοῦ ὧν ἄλλω(?) γεωργεῖς μου περὶ Θεαδέλφει(αν)  
 6 τῆς Θεμίστου μερίδος σοῦ ὑπολελογη-  
 7 κότες τὰ σπέρματα τῆς εἰς τὸ ἐνεστὸς  
 8 [(ἔτος) κ[ατα]σπορᾶς. (ἔτους) πρώτου Αὐτοκ[ράτορος]  
 9 [Καίσαρος] Δομιτιανοῦ Σεβαστοῦ Φαμενώθ  
 10 [ ]ι.

## Kol. II (2. Hd.)

- 11 Ἰσχυρίων ..... γεωργῶι  
 12 χαίρειν. Ἀπέχω παρὰ σοῦ  
 13 τὰς λοιπὰς τῶν ἐκφορίων(v)  
 14 τοῦ διεληλυθότος δεκάτου  
 15 ἔτους [ὧν γ]εωργεῖς μου ἔδαφ(ῶν?)  
 16 περὶ Θ[εαδ]έλφει(αν) πυροῦ ἀρ-  
 17 τάβας [ ±10-12 Bstb. ] τέταρτον  
 18 (γίνονται) (πυροῦ ἀρτάβας) .. [±5 Bstb. σοῦ ὑπο]λελογηκ(ότος)  
 19 τὰ σπέρματα τῆς εἰς τὸ ἐνεστ(ὸς)  
 20 (ἔτος) κ[ατα]σπορᾶς. (ἔτους) ι[α]  
 21 Αὐτοκράτ[ορος Καίσαρος Δομιτι]ανοῦ  
 22 Σεβ[αστ]οῦ Γερμ[ανικοῦ Φα]ρμούθ(ι) ε̅.

Verso (quer zur Schriftrichtung des Rekto, zu Kol. I gehörig):

Ἰσχυρίων [2-3 Bstb.?] α [

- 1 Der Name des Pächters des Ischyron kann leider infolge der Zerstörungen des Papyrus weder in dieser noch in der folgenden Quittung gelesen werden (siehe auch den Kommentar zur Beschriftung des Verso). Vom Schluß seines Namens ist in der 1. Z. lediglich die Dativendung -οι gut zu lesen, davor scheint ein Iota zu stehen. Möglich wäre vielleicht die Lesung Πτολεμαῖοι.  
 4 Das Οὐεσπασιανοῦ ist mit extremer Verschleifung geschrieben und deshalb stark verkürzt.  
 5 Man erwartet hier eigentlich ein Bezugswort zu dem relativischen ὧν zur Beschreibung des Pachtobjekts, wie etwa ἔδαφῶν, ἀρουρῶν, κλήρου ἀρουρῶν oder etwas ähnliches, das der Schreiber aber offensichtlich vergessen hat, wengleich das Verständnis des Textes ein Komplement des Relativpronomens wohl nicht zwingend erforderlich macht. Zwar ließe sich zunächst vermuten, daß der nachträgliche Eintrag im Interlineum zwischen Z. 4 u. 5 mit einer Länge von ± 6 Buchstaben, beginnend über dem ὧν, mit dem fehlenden Komplement für ὧν in Zusammenhang steht, dergestalt etwa, daß der Schreiber, seines Versäumnisses gewahr geworden, hier möglicherweise eine Bezeichnung des gepachteten Landes eingefügt hätte. Der Nachtrag läßt sich aber wohl weder als ἀρουρῶν noch als ἔδαφῶν lesen. Am Schluß scheint ein Omega und davor zwei Lambda zu stehen, was die vorgeschlagene Lesung σὺν ἄλλω nahelegt.<sup>5</sup> Demnach hätte der Pächter der ersten Quittung also einen Teilhaber gehabt, dessen Name ungenannt bleibt. Für letzteres fand ich keine Parallele. Teilhaberschaften bei Pachten (insbesondere von Verwandten) sind hingegen öfters bezeugt, man vergleiche nur etwa P. Mil. Vogl. III 142,5 (Tebtynis, 165 n.Chr.): ἀ[ς γε]ω[ργεῖ] σὺν τῷ ἀδελφῷ Κρονίῳ; PSI I 57,6-7 (Theadelphia, 51 n.Chr.<sup>6</sup>): γεωργῶ σὺν τῷ ἀδελφῷ | μου Θεφερ[ο]ῦτι; P. Turner 33,5-6 (Oxyrhynchos, 211 n.Chr.): [ὑπερ] | ὧν γεωργεῖς σὺν τῷ Δί[φ τῷ] | ἑτέρῳ γεωργῶ ἔδα[φ]ῶν.  
 10 Das Tagesdatum war sicherlich ausgeschrieben; also etwa in der Form [δεκάτη]ι, erkennbar ist jedoch lediglich noch das *Iota adscriptum*.

<sup>5</sup> Ich verdanke diesen Vorschlag Dieter Hagedorn.

<sup>6</sup> Zur Datierung siehe P.J. Sijpesteijn, ZPE 113, 1996, 168.

Fragment of an ancient papyrus scroll with two columns of handwritten text in a cursive script. The text is heavily damaged and partially obscured by numerous holes and tears in the material. The script is dark and appears to be a form of Greek or Latin. The fragment is rectangular with irregular, frayed edges. The top edge shows some structural damage, possibly from a binding. The overall appearance is that of a well-preserved but significantly worn archaeological find.

- 11 Im Gegensatz zur ersten Quittung nennt in der zweiten der Verpächter Ischyrión nicht auch noch seinen Vatersnamen, sondern zwischen Ἰσχυρίων und γεωργῶν muß der Name des Pächters gestanden haben. Die erkennbaren Schriftspuren lassen sich zwar hier ebensowenig befriedigend deuten wie in der Adresse der ersten Quittung in Kol. I, scheinen indessen anders auszusehen als dort und lassen ferner vermuten, daß der Name des Pächters in Kol. II kürzer war, als in Kol. I, was beides zusammengenommen bedeuten würde, daß die beiden Quittungen an verschiedene Pächter gerichtet gewesen sind (siehe hierzu auch die Bemerkungen in der Einleitung).
- 14 δεκάτου: Da die Jahreszahl der Datierung der zweiten Quittung in Z. 20 bis auf wenige Reste verloren ist, ist die Lesung am Ende von Z. 14 von besonderer Wichtigkeit, da hier das vergangene Jahr, für das der Pachtzins entrichtet worden ist, genannt sein muß und damit auch die Datierung der Quittung gewonnen wäre. Zwar drängt sich in Anbetracht der Tatsache, daß die beiden Quittungen aneinandergeklebt sind, auf den ersten Blick die Vermutung auf, daß diese auch zeitlich unmittelbar aufeinanderfolgen oder m.a.W., daß wenn die Quittung in Kol. I in das 1. Jahr Domitians (= 81/82 n.Chr.) datiert, die Quittung in Kol. II mithin in das 2. Jahr (= 82/83 n.Chr.) dieses Kaisers datieren muß. Allein, dies ist mit Sicherheit nicht der Fall, da einerseits laut den erhaltenen Resten der Kaisertitulatur in der Datumsformel in Z. 22 Domitian zum Zeitpunkt der Abfassung der 2. Quittung bereits den Siegerbeinamen *Germanicus* getragen hat und andererseits die Quittung am 5. Pharmuthi (= 31. März) ausgestellt worden ist. Unter der Prämisse, daß die Quittung in das 2. Jahr Domitians datiert, würde dies nämlich bedeuten, daß dem Kaiser bereits im März des Jahres 83 n.Chr. der Siegerbeinamen *Germanicus* verliehen worden wäre. Dies ist jedoch vollkommen unmöglich, da Domitian erst zu diesem Zeitpunkt im Frühjahr 83 n.Chr. aus Rom zum obergermanischen Heer aufgebrochen ist und erst nach dem siegreich beendeten Feldzug gegen die Chatten den Siegerbeinamen verliehen bekam, sei es noch auf dem germanischen Kriegsschauplatz (frühestens im Sommer desselben Jahres) oder erst nach der Rückkehr des Kaisers nach Rom. Selbst wenn (was nicht sicher ist) die Verleihung des Siegerbeinamens in das Ende des 2. Jahres nach ägyptischer Zählung gefallen sein sollte, so dürfte die Nachricht davon die ägyptische Chora ohnehin erst zu Beginn des 3. Jahres im Spätsommer/Herbst 83 n.Chr. erreicht haben.<sup>7</sup> Damit dürfte auch die Tatsache in Zusammenhang stehen, daß, wie eine Überprüfung der einschlägigen Zeugnisse ergibt, Domitian in keinem der Dokumente, die in sein zweites Jahr nach ägyptischer Zählung datieren, welches vom 29. August 82 bis zum 28. August 83 n.Chr. währte, Γερμανικός genannt wird, sondern der Siegerbeiname erst ab dem dritten Jahr des Kaisers (= 29. August 83 - 28. August 84 n.Chr.) in den Papyri bezeugt ist.<sup>8</sup> Für die Datierung unseres Textes kann das Problem des genauen Zeitpunkts der Verleihung des Siegerbeinamens indessen aus den genannten Gründen außer Betracht bleiben, da die zweite Quittung aufgrund des erhaltenen Tagesdatums mit Sicherheit frühestens erst in das 3. Jahr Domitians datieren kann. Für die Lesung der Jahreszahl in Z. 14 bleiben mithin das 2.-15. Jahr übrig. Vom Schluß der ausgeschriebenen Jahreszahl ist problemlos m.E. allein das -του zu erkennen, womit aber immerhin die Lesung δευτέρου ausscheidet. Gleichwohl scheinen mir aber die erhaltenen Spuren nach dem Sigma von διεληλυθότος am ehesten einem Delta zu ähneln. Damit bleibt also das 10. oder das 12. Jahr. Da die Lesung δωδεκάτου aber wohl etwas zu lang für den zur Verfügung stehenden Platz wäre, möchte ich an dieser Stelle für die Lesung δεκάτου plädieren. Das vergangene Jahr, für das die noch ausstehende Restschuld an Pachtzinsen entrichtet wird, ist also das 10. Jahr Domitians (= 90/91 n.Chr.); die Quittung selbst muß demnach am 5. Pharmuthi des 11. Jahres dieses Kaisers (= 31. März 93 n.Chr.) ausgestellt worden sein (zur Lesung der Jahreszahl in Z. 20 siehe sogleich im Folgenden).

<sup>7</sup> Zum Zeitpunkt des Aufbruchs des Kaisers nach Germanien, siehe P. Kneissl, Die Siegestitulatur der römischen Kaiser. Untersuchungen zu den Siegerbeinamen des ersten und zweiten Jahrhunderts (Hypomnemata 23) Göttingen 1969, 43; K. Strobel, Der Chattenkrieg Domitians, *Germania* 65, 1987, 423-452, *ibid.* 427. Was den Zeitpunkt der Verleihung des Siegerbeinamens *Germanicus* betrifft, so hatte H. Braunert, Zum Chattenkrieg Domitians, *BJ* 153, 1953, 97-101 (= Ders., in: Politik Recht und Gesellschaft in der griechisch-römischen Antike, hrsg. v. K. Telschow u. M. Zahrt, 1980, 322-327) für dessen Verleihung bereits im Juni des Jahres 83 n.Chr. plädiert, was mittlerweile jedoch mit guten Gründen vor allem von Kneissl, *op. cit.* 44-45 in Abrede gestellt worden ist, siehe auch H. Halfmann, *Itinera principum. Geschichte und Typologie der Kaiserreisen im Römischen Reich*, Stuttgart 1986, 181-182. Für einen nicht näher bestimmten Zeitpunkt im Sommer 83 sprachen sich L. Schumacher, *Römische Kaiser in Mainz. Im Zeitalter des Principats (27 v.Chr. -284 n.Chr.)* Bochum 1982, 46 u. B.-W. Jones, *The Emperor Domitian*, London – New York 1992, 129 aus. Strobel, Chattenkrieg 433-434 vertritt die Auffassung, daß aufgrund der alexandrinischen Münzprägung die Verleihung des Siegerbeinamens *Germanicus* vor dem 28. August des Jahres 83, wahrscheinlich Anfang des Monats erfolgt sein müsse, siehe auch T.V. Buttrey, *Documentary Evidence for the Chronology of the Flavian Titulature* (Beiträge zur Klassischen Philologie 112) Meisenheim am Glan 1980, 52-56. Für den September votierte A. Martin, *La titulature épigraphique de Domitien* (Beiträge zur Klassischen Philologie Bd. 181) Frankfurt a.M. 1987, 7-10, siehe auch D. Kienast, *Römische Kaisertabelle. Grundzüge einer römischen Kaiserchronologie*<sup>2</sup>, Darmstadt 1996, 117.

<sup>8</sup> Zur Korrektur der Lesung Γερμανικόδ in O. Leid. I 81 siehe BL VIII 521. Außer Betracht bleiben kann P. Oxy. XII 1462, da dort das 2. Jahr Domitians, welches mit dem Siegerbeinamen *Germanicus* erscheint als vergangen bezeichnet wird und der Text aus dem 3. Jahr datiert. Dasselbe gilt für SB XVIII 13120, welches die Abschrift eines Dokuments aus dem 1. Jahr Domitians darstellt und den Kaiser mit dem Beinamen *Germanicus* nennt. In beiden Fällen wurde die Kaisertitulatur also *ex post* den mittlerweile eingetretenen Veränderungen angepaßt, siehe auch Buttrey, *op. cit.* 53.

- 15 Das ἔδαφ- am Ende der Zeile scheint sicher zu sein. Nicht ganz klar ist, ob das Wort abgekürzt war und mit dem Phi endete oder ob die Spuren nach dem Phi darauf hindeuten, daß es ausgeschrieben war. In der Zeile muß demnach ein Hinweis auf das vom Pächter bewirtschaftete Land gestanden haben, was durch die in Z. 16 folgende Ortsbestimmung περὶ Θεαδέλφει(ων) ja ohnehin unverzichtbar ist. Aus den erhaltenen Spuren nach der auf ἔτους folgenden Lücke vermag ich indessen diesen Passus nicht sicher zu rekonstruieren und eine paläographisch befriedigende Lösung anzubieten. Zumal die einschlägigen Parallelen für solche Pachtzinsquittungen etwa aus dem Soterichos-Archiv hier auch nicht recht weiterhelfen, da dort das vom Pächter bewirtschaftete Land, wenn es überhaupt genannt wird, als κλήρος und nicht als ἔδαφος bzw. ἐδάφη bezeichnet wird. Ich vermochte nur eine Pachtzinsquittung ausfindig zu machen, wo dieser Terminus zur Bezeichnung des Pachtobjektes verwendet wird, nämlich P. Mil. II 63,12-13 (Arsinoites, 3. Jh. n.Chr.): ἀφ' ὧν γεωργίτε (l. γεωργεῖτε) ἔδαφῶν περὶ ἰ κόμην Σεντρεπαιεί. Ansonsten ist er natürlich in anderen Zusammenhängen in auf Bodenpacht und -verkauf sowie Landwirtschaft bezüglichen Dokumenten vielfach bezeugt. Nur unter Vorbehalt möchte ich daher für die Zeile die Ergänzung [ὧν γ]εωργεῖς μου ἔδαφ(ῶν) vorschlagen. Von den auf die Lücke nach ἔτους folgenden Schriftresten scheint mit ein Omega und ein darauffolgendes Rho, das zu γ]εωργεῖς gehören könnte, noch einigermaßen sicher identifiziert werden zu können. Es sei allerdings nicht verschwiegen, daß die Lücke nach ἔτους eher den Eindruck erweckt, als böte sie mehr Platz als nur für die drei Buchstaben, die nach der oben vorgeschlagenen Ergänzung in ihr zu stehen kämen. Andererseits kommen auf die etwa gleichgroße Lücke in der folgenden Zeile 16 auch nur vier Buchstaben und das für Z. 15 zu postulierende Omega von ὧν wäre ja ohnehin ein etwas breiterer Buchstabe.
- 20 Von dieser Zeile sind lediglich noch Spuren zu beiden Seiten der Lücke etwa in der Mitte der Zeile zu erkennen. Der Schluß von Z. 19 macht hier zunächst zwingend die Ergänzung einer Jahresangabe und des Wortes κατασποράς erforderlich. Außerdem muß hier bereits die Jahreszahl der Datierung der Quittung gestanden haben, die sich in der folgenden Zeile mit der Kaisertitulatur fortsetzt. Aus den im Kommentar zu Z. 14 dargelegten Gründen plädiere ich für eine Datierung des Textes in das 11. Jahr Domitians. Da die ausgeschriebene Jahreszahl πρώτου καὶ δεκάτου in Anbetracht der notwenigen Ergänzungen am Anfang der Lücke (siehe oben), wohl zuviel Platz beanspruchen würde, möchte ich annehmen, daß die Zahl mit Zahlzeichen geschrieben wurde, was mit dem ebenfalls durch ein Zahlzeichen ausgedrückten Tagesdatum korrespondieren würde. Unter dieser Prämisse, wäre dann die Spur einer senkrechten Haste rechts von der Lücke als Iota und der horizontale Strich am Ende der Zeile als Zahlstrich zu deuten.

Verso: Im Gegensatz zu der zweiten Quittung trägt die erste auf dem Verso eine Beschriftung, von der noch der Name des Verpächters Ischyron sowie danach ein recht groß geschriebenes Alpha deutlich zu erkennen ist. Letzteres könnte zu dem Namen des Pächters gehören. Die Versobeschriftung könnte mithin etwa Ἴσχυρίων τῷ δεῖνι γεωργῶ gelautet haben. Indessen ist fraglich ob der Name des Pächters tatsächlich mit einem Alpha begonnen hat (siehe den Kommentar zu Z. 1). Als Alternative ließe sich daher auch eine Form von ἀποχή erwägen, zumal die noch erkennbaren Spuren nach dem Alpha zu einem Pi gehören könnten. Unter der Prämisse, daß die Versoaufschrift „Quittung des Ischyron ...“ o.ä. gelautet haben sollte, versteht man allerdings die Nominativform des Namens des Verpächters nicht recht, es sei denn zwischen dem Ny von Ischyron und dem Alpha standen ehemals noch weitere, nunmehr völlig abgeriebene Buchstaben, was mir deshalb nicht völlig ausgeschlossen zu sein scheint, weil auch das Ny von Ischyron praktisch nicht mehr zu erkennen ist. Es könnte hier mithin statt des Nominativs auch die Genitivform Ἴσχυρίωνος gestanden haben. Eine Parallele für eine solche Rückseitenbeschriftung mit Nennung des Verpächters wie in P. Heid. Inv. G 1729 konnte ich nicht finden. Zwar weist die Pachtzinsquittung P. Wisc. II 57 eine Beschriftung des Verso auf, jedoch lautet diese: ἀποχή Σαώλις, also „Quittung des Saolis“, welche letzterer der auf dem Rekto adressierte Pächter ist, was man ohne weiteres versteht, denn er ist ja derjenige, der die Quittung erhält, nicht der Verpächter, denn dieser ist Aussteller, nicht Empfänger der Quittung. Seine Nennung auf dem Verso von P. Heid. Inv. G 1729 bleibt daher ein *non liquet*.

### Übersetzung

Rekto Kol. I: Ischyron, Sohn des Ischyron, an ... Pächter, Gruß. Ich habe von Dir die Pacht für das vergangene dritte Jahr des Imperator Caesar Titus Vespasianus Augustus erhalten, für dasjenige mir gehörende [Land] auf der Dorfflur von Theadelpheia, welches Du zusammen mit einem anderen (sc. Pächter) bewirtschaftest, wobei Du das Saatgut für die Aussaat des gegenwärtigen Jahres abgezogen hast. Im 1. Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus, am ... Phamenoth.

Rekto Kol. II: Ischyron an ... Pächter, Gruß. Ich habe von Dir den Rest der Pachtzinsen für das vergangene zehnte Jahr in Höhe von ... ein Viertel Artaben Weizen, macht ... Artaben Weizen, erhalten, für dasjenige mir gehörende Land auf der Dorfflur von Theadelpheia, welches Du bewirtschaftest, wobei Du das Saatgut für die Aussaat des laufenden Jahres abgezogen hast. Im 11. Jahr des Imperator Caesar Domitianus Augustus Germanicus, am 5. Pharmuthi.